

Fahrkostenordnung

1. Fahrkosten werden nur zu Sportereignissen gezahlt, bei denen unter dem Namen des TVE Netphen angetreten wird und die Teilnahme mit der Abteilungsleitung abgestimmt ist.
2. Es ist der „TVE Netphen Fahrkostennachweis“ (als Download auf der TVE Homepage) zur Abrechnung zu benutzen. Alle Mitfahrer sind namentlich auf dem Antrag zu benennen.
3. Es werden nur Fahrten bezahlt, die weiter als 15 km vom Kernort Netphen entfernt sind. Zur Ermittlung der Kilometer werden die Internet Routenplaner benutzt.
4. Bei Benutzung von KFZ werden diese mit 4 Personen einschl. Fahrer besetzt.

Fahrten von Einzelpersonen sowie Fahrten über 200 km bedürfen der Genehmigung der Abteilungsleitung und des Vorstandes und werden nur auf besonderen Antrag vor der Veranstaltung genehmigt.

5. Alle Fahrkostenanträge müssen quartalsweise und unmittelbar der Abteilungsleitung zur Prüfung und Abzeichnung vorgelegt werden (Quartal IV bis zum 10.12. d. J.).
6. Abweichende Abteilungsregelungen können zur Abrechnung kommen, wenn die oben genannten Regelungen nicht unterlaufen werden.
7. Ein Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen ist möglich. Eine Spendenbescheinigung über die Höhe des Verzichts wird erstellt und zugesandt.
8. Diese Fahrkostenordnung findet ab dem 01.01.2016 Anwendung.

Aufgestellt durch den Vorstand des TVE Netphen im Februar 2015.
Verabschiedet am 18.02.2016 durch die Mitgliederversammlung.